



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat

Nr. 372 2000/2004

von René Kuhn

namens der SVP-Fraktion

vom 27. April 2004

**Wurde anlässlich der
3. Ratssitzung vom
4. November 2004
abgelehnt.**

Warntafeln vor Radargeräten

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

In der Stadt Luzern werden Geschwindigkeitskontrollen bei stationären und temporären Messstellen durchgeführt. Die Standorte der stationären Anlagen sind für Fahrzeuglenkende längst kein Geheimnis mehr. Einerseits wurden diese Standorte vor einiger Zeit vom Touring-Club der Schweiz und von der „Neuen Luzerner Zeitung“ veröffentlicht, und andererseits können diese via Internet auf der Homepage der Stadt Luzern abgerufen werden.

Was die im Postulat erwähnten „diversen anderen Grosstädte“ betrifft, so hat die Nachfrage in den Städten Bern, St. Gallen und Winterthur ergeben, dass keine „Radar-Warntafeln“ aufgestellt sind. In der Stadt Zürich ging vor knapp zwei Jahren eine diesbezügliche Interpellation ein. Gestützt darauf wurde die Stadtpolizei beauftragt, vor einer Geschwindigkeits-Messstelle an einer stark befahrenen Strasse versuchsweise eine Hinweistafel „Radarkontrolle“ aufzustellen. Dieser Versuch fand während 6 Monaten am Bucheggplatz statt. Das Fazit war ernüchternd: Während dieser Versuchsphase wurde gemäss Angaben der Stadtpolizei Zürich eine leichte Zunahme der Anzahl Übertretungen festgestellt

Sinn und Zweck der Geschwindigkeitskontrollen ist nach wie vor, Fahrzeuglenkende dazu zu bewegen, sich strikte an die vorgegebene Limite zu halten. Um dieses Ziel einigermaßen erreichen zu können, braucht es keine Hinweise auf die entsprechenden Kontrollen. Die vorgegebene Geschwindigkeit soll auf der ganzen Fahrstrecke und nicht nur punktuell, das heisst direkt bei der Messstelle, eingehalten werden. Mit der im Postulat verlangten Hinweistafel würde hauptsächlich jener Personenkreis informiert, welcher das Fahrzeug bei der Messstelle abbremst und anschliessend bewusst wieder die Fahrgeschwindigkeit steigert.

Auch aus rechtlicher Sicht ist das Anbringen solcher Hinweisschilder problematisch. Einerseits ist in der Signalisationsverordnung (SSV) keine Hinweistafel enthalten, welche Fahrzeuglen-

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

kende auf solche Geschwindigkeitskontrollen aufmerksam machen soll oder darf. Andererseits verbietet das Strassenverkehrsgesetz unnötige und allenfalls irritierende Signale. In Art. 101 Abs. 1 SSV heisst es: „*In dieser Verordnung nicht vorgesehene Signale und Markierungen sind unzulässig.*“ In Abs. 3 heisst es weiter: „*Signale und Markierungen dürfen nicht unnötigerweise angeordnet oder angebracht werden, jedoch nicht fehlen, wo sie unerlässlich sind.*“

Auch im Strassenverkehrsgesetz (SVG) sind Gesetzestexte vorhanden, welche gegen das Aufstellen der verlangten Hinweisschilder sprechen. Art. 5 Abs. 3 lautet: „*Im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strasse dürfen nur die vom Bundesrat vorgesehenen Signale und Markierungen verwendet und nur von den zuständigen Behörden oder mit deren Ermächtigung angebracht werden.*“

Art. 6 Abs. 1 lautet: „*Im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strasse sind Reklamen und andere Ankündigungen untersagt, die zu Verwechslungen mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst, namentlich durch Ablenkung der Strassenbenützer, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten.*“

Verwiesen werden kann in diesem Zusammenhang schliesslich auch noch auf Art. 57b (Störung von Strassenverkehrskontrollen): „*Geräte und Vorrichtungen, welche die behördliche Kontrolle des Strassenverkehrs erschweren, stören oder unwirksam machen können (z. B. Radarwarngeräte), dürfen weder in Verkehr gebracht oder erworben, noch in Fahrzeuge eingebaut, darin mitgeführt, an ihnen befestigt oder in irgendeiner Form verwendet werden.*“ Auch hier bringt der Gesetzgeber klar zum Ausdruck, dass sich Fahrzeuglenkende an die Verkehrsvorschriften halten müssen und sich nicht durch Hilfsmittel einer allfälligen Strafe entziehen können.

Abschliessend hält der Stadtrat fest, dass er den Zweck von Bussen nicht in der Verbesserung der Ertragslage der Stadt sieht. Bussen dienen primär dazu, geltendem Recht zur Durchsetzung zu verhelfen und damit die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden zu erhöhen sowie die Benützung der vorhandenen Parkflächen zeitlich fair rotieren zu lassen. Wird die Nichteinhaltung des Strassenverkehrsgesetzes nicht überwacht und geahndet, führt dies längerfristig dazu, dass Gesetz und Regeln immer weniger eingehalten werden.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern
StB 896 vom 18. August 2004